

**Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung)
hier: 4. Änderungssatzung**

§	Bestehender Satzungstext	Neuer Satzungstext	Begründung
§ 2 Abs. 2	Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst 1. das Sammeln, Fortleiten,.... 2. die Überwachung der Einleitung von Abwasser.... 3. die Untersuchung von Abwasserproben .	Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst 1. das Sammeln, Fortleiten,.... 2. die Überwachung der Einleitung von Abwasser.... 3. die Untersuchung von Abwasser- und Sielhautproben .	Neben Abwasserproben sind auch Sielhautproben Bestandteil der Überwachung der Einleitung.
§ 2 Abs. 4	1. Grundstücksanschlussleitungen sind Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bzw. von einem in öffentlicher Straßenfläche verlegten verrohrten Gewässer bis zur nächstgelegenen privaten Grundstücksgrenze,	1. Grundstücksanschlussleitungen sind diejenigen Leitungen der öffentlichen Abwasseranlage, die in öffentlicher Straßenfläche eine Sammelleitung bzw. ein verrohrtes Gewässer mit einer Hausanschlussleitung verbinden;	Präzisierung des Begriffs der Grundstücksanschlussleitung. Da diese Teil der öffentlichen Abwasseranlage sind, war die frühere Formulierung missverständlich.
§ 2 Abs. 7	(7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften verlangen.	(7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.	Satz 2 wird, da es sich nicht um eine Begriffsbestimmung handelt, in § 2 Abs. 7 gestrichen und identisch in § 16 Abs. 1 ergänzt.
§ 2 Abs. 8	---	(8) Einleiten im Sinne dieser Satzung meint das Einleiten, Einbringen oder Hineingelassen von Abwasser oder Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage	Präzisierung des Begriffs Einleiten, um Verwechslungen mit der im Wasserhaushaltsgesetz verwendeten, für eine kommunale

§	Bestehender Satzungstext	Neuer Satzungstext	Begründung
		ge.	Entwässerungssatzung aber nicht zutreffenden, Begriffsdefinition zu vermeiden.
§ 2 Abs. 9	---	(9) Hintergrundwert ist der auf Grundlage bisheriger Untersuchungen speziell auf die Belastung des Bielefelder Schmutzwassers ermittelte Wert (Anlage 1) zur Beurteilung der Ergebnisse der Sielhautanalysen.	Definition zur Neuaufnahme der Sielhautproben als Methode zur Beurteilung der Abwasserqualität.
§ 2 Abs. 10	---	(10) Öffentliche Straßenflächen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen (inkl. Wege, Plätze, u. ä.), die sich im öffentlichem Eigentum befinden und dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.	Definition der öffentlichen Straßenfläche.
§ 3 Abs. 1	(1) Diese Satzung regelt die öffentliche Abwasserbeseitigung sowie die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen.	(1) Diese Satzung regelt die öffentliche Abwasserbeseitigung.	Da die Satzung keine Regelungen zur Dichtheitsprüfung mehr trifft und lediglich von der landesrechtlichen Regelung des § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw Gebrauch macht, ist eine Nennung der Dichtheitsprüfung entbehrlich.
§ 5 Abs. 1	(1) Die Grundstückseigentümer(innen) sind vorbehaltlich der Regelungen in den §§ 12 bis 15 berechtigt und verpflichtet, ihr Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anschließen zu lassen, wenn es bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen worden ist. Voraussetzung für den Anspruch und die Verpflichtung ist ferner, dass das Grundstück an eine Straße (Weg, Platz u. ä.) grenzt, in der die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig vorhanden ist. Gleiches gilt, wenn der Anschluss in anderer Weise tatsächlich und rechtlich möglich ist. Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet,	(1) Die Grundstückseigentümer(innen) sind vorbehaltlich der Regelungen in den §§ 12 bis 15 berechtigt und verpflichtet, ihr Grundstück unterirdisch an die öffentliche Abwasseranlage anschließen zu lassen, wenn es bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen worden ist. Voraussetzung für den Anspruch und die Verpflichtung ist ferner, dass das Grundstück an eine öffentliche Straßenfläche i. S. d. § 2 Abs. 10 grenzt, in der die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig vorhanden ist, oder ein grundbuchlich gesicherter Zugang zur betriebsfertigen und aufnahmefähigen öffentlichen Abwasseranlage vorhanden ist. Gleiches gilt, wenn der Anschluss in anderer Weise tatsächlich und rechtlich möglich ist. Wenn der	Präzisierung, um Fällen vorzubeugen, in denen Niederschlagswasser oberflächlich Einläufen der Straßenentwässerung zugeführt wird. Präzisierung des Begriffs Straßenfläche unter Verweis auf den § 2 Abs. 11. Erweiterung des Rechtes auf Anschluss an die Kanalisation, wenn privatrechtliche Vereinbarungen für Nachbargrundstücke bestehen.

§	Bestehender Satzungstext	Neuer Satzungstext	Begründung
	besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.	Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen. Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die unterirdische Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt erfolgen.	Regelung zur Verhinderung von Schäden auf Nachbargrundstücken bei oberflächiger Ableitung von Niederschlagswasser.
§ 5 Abs. 4	---	(4) Jede/r Anschlussverpflichtete ist auch verpflichtet, das gesamte auf seinem/ihren Grundstück anfallende Abwasser in betriebsfertig vorhandene öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.	Regelung, um im Falle von auftretenden Beeinträchtigungen von Nachbargrundstücken oder Verkehrsflächen durch die Ableitung von Abwasser eine Ableitung in die Kanalisation fordern zu können.
§ 9 Abs. 6	---	(6) Die Zustimmungen bzw. Genehmigungen der Stadt nach den Absätzen 3 bis 5 entbinden nicht von evtl. notwendigen Beantragungen wasserrechtlicher Erlaubnisse bei der unteren Wasserbehörde.	Hinweis, um Missverständnisse zu vermeiden, da durch Satzungen keine wasserrechtlichen Regelungen getroffen werden dürfen.
§ 10 Abs. 2	In die öffentliche Abwasseranlage dürfen unbeschadet des Abs. 3 nicht eingeleitet werden: 1. Abfälle, auch in zerkleinerter oder flüssiger Form;	In die öffentliche Abwasseranlage dürfen unbeschadet des Abs. 3 nicht eingeleitet werden: 1. Abfälle, auch in zerkleinerter oder flüssiger Form (inklusive Inhalte aus Chemietoiletten). Flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind, können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag bei der Stadt unter Vorlage einer Einverständniserklärung der unteren	Anpassung an § 55 (3) Wasserhaushaltsgesetz. Danach dürfen flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind, mit Abwasser beseitigt werden, wenn eine solche Entsorgung umweltverträglicher ist als eine Entsorgung als

§	Bestehender Satzungstext	Neuer Satzungstext	Begründung
	<p>3. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe (z. B. Heizöl, Benzin, Lösungsmittel, Farbreste, Karbid);</p> <p>5. Fette, Öle, Phenole, Emulsionen, Harze, Metallsalze, Alkalien, Schwermetalle, Antibiotika und infektiöse Stoffe;</p> <p>6. Abwässer, die Kohlensäure, Schwefelwasserstoff oder Schwefeldioxid enthalten;</p> <p>10. Stoffe, die Gase entwickeln können;</p>	<p>Wasserbehörde in die öffentlichen Abwasseranlage geleitet werden;</p> <p>3. feuergefährliche oder explosionsfähige Stoffe (z. B. Heizöl, Benzin, Lösungsmittel, Farbreste, Karbid) oder Abwasser, aus dem ein explosionsfähiges Gas-Luft-Gemisch entstehen kann;</p> <p>5. Fette, Öle, Phenole, Emulsionen, Harze, Metallsalze, Alkalien, Schwermetalle, Medikamente, pharmazeutische Produkte und infektiöse Stoffe;</p> <p>6. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann (z. B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff);</p> <p>10. Gefährliche Stoffe, insbesondere die in den Tabellen 1 und 2 der Anlage 7 zur Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer genannten. Ausgenommen sind Stoffe, für die Grenzwerte nach der Anlage dieser Satzung festgelegt sind (auch als Summenparameter) sowie Stoffe, die nicht vermieden oder nicht in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt nach Prüfung im Einzelfall zugelassen hat;</p>	<p>Abfall und wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen. Beispielsweise können organische Frachten positive Auswirkungen auf die Wirkungsleistung der Kläranlagen haben.</p> <p>Die Formulierung „zerknallfähig“ ist veraltet.</p> <p>Begriffserweiterung, da auch andere Medikamente schädlich sein können als nur Antibiotika.</p> <p>Präzisierung, da auch „normales“ Abwasser meist Kohlensäure, Schwefelwasserstoff oder Schwefeldioxid beinhaltet bzw. bilden kann. Eine Beschränkung des Verbots auf Fälle mit schädlichen Konzentrationen reicht aus, um die Sicherheit des Kanalisationssystems zu gewährleisten.</p> <p>Mit der geänderten Formulierung des § 10 Abs. 2 Nr. 6 kann in Nr. 10 ein Hinweis auf Gase entfallen. Stattdessen werden gefährliche Stoffe aufgenommen; hierunter fallen beispielweise krebserregende bzw. fischgiftige Stoffe wie Dieldrin oder DDT.</p>

§	Bestehender Satzungstext	Neuer Satzungstext	Begründung
	---	<p>14. Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und Schlachtabwässer aus Schlachthöfen, welche nicht über ein Feststoffrückhaltesystem gemäß der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung-DüMV) geleitet werden.</p> <p>15. Nicht neutralisierte Kondensate aus Brennwertanlagen >100 Kilowatt.</p>	<p>Klärschlämme dürfen nur noch als Düngemittel in Verkehr gebracht werden, wenn sichergestellt ist, dass die Einleitung von Stoffen aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen durch ein Feststoffrückhaltesystem erfolgt. Die Regelung ist somit notwendig, um die Zulässigkeit der landwirtschaftlichen Verwertung der Klärschlämme aus den Kläranlagen sicherzustellen.</p> <p>Nicht neutralisierte Kondensate können zu Schäden an Kanälen führen.</p>
§ 10 Abs. 6	<p>(6) Betriebe, in denen Benzin, Öle oder Fette anfallen, haben Vorrichtungen zum Abscheiden dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen und zu betreiben. Die Art der Vorrichtung, im Regelfall Leichtstoffabscheider incl. Koaleszenzfilter jeweils nach DIN, legt die Stadt fest, soweit möglich in Abstimmung mit den Benutzern. Kfz-Waschplätze müssen über eine Vorrichtung zur Abtrennung der Leichtstoffe an den Schmutzwasser- bzw. Mischwasserkanal angeschlossen werden. Die Art der Vorrichtung legt die Stadt fest, soweit möglich in Abstimmung mit den Benutzern. Nicht überdachte beregnete Flächen, bei denen auch das Regenwasser über einen Schmutzwasserkanal entwässert werden soll (z. B. Flächen, auf denen Fahrzeuge gewaschen, gewartet oder betankt werden), dürfen je Grundstück insgesamt nicht größer als 50 m² sein. Geringfügige Überschreitungen können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Das Abscheide-</p>	<p>(6) Betriebe, in denen Benzin, Öle oder Fette anfallen, sind über Vorrichtungen zum Abscheiden dieser Stoffe an den Schmutz- bzw. Mischwasserkanal anzuschließen. Die Art der Vorrichtung und die Modalitäten der Einleitung legt die Stadt fest. Die Vorrichtungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben; die Stadt kann Nachweise der ordnungsgemäßen Errichtung und des ordnungsgemäßen Betriebs (z. B. über Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion) verlangen. Die in den Vorrichtungen zurückgehaltenen Stoffe sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen an keiner Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.</p>	<p>Die bisherige Regelung war unklar formuliert und hat zu einer Reihe von Irritationen geführt; außerdem widersprach Satz 5 höher-rangigem Recht. Daher erfolgt eine Präzisierung.</p>

§	Bestehender Satzungstext	Neuer Satzungstext	Begründung
	gut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.		
§ 10 Abs. 7		(7) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen und Anordnungen treffen, um das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 bis 3 erfolgt oder um die Installation von Vorrichtungen nach Absatz 6 zu erreichen.	Schaffung einer bisher nicht eindeutigen Ermächtigungsgrundlage.
§ 12 Abs. 1	(1) Die Stadt kann auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser aussprechen, wenn das Niederschlagswasser gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Niederschlagswasser beseitigt werden soll. Der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit ist von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zu führen, wenn nicht die Bebaubarkeit des Grundstücks nach dem 01.01.1996 durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder baurechtliche Satzung begründet worden ist.	(1) Die Stadt kann auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser aussprechen, wenn das Niederschlagswasser gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Niederschlagswasser beseitigt werden soll. Der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit ist von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zu führen, wenn nicht die Bebaubarkeit des Grundstücks nach dem 01.01.1996 durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder baurechtliche Satzung begründet worden ist. Die Befreiung entbindet nicht von der evtl. notwendigen Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde (§ 14 Abs. 3).	Hinweis, dass bei Einleitung in ein Gewässer eine wasserrechtliche Einleitungserlaubnis erforderlich sein kann.
§ 14 Abs. 3	(3) Die Versickerung von Niederschlagswasser sowie die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Oberflächengewässer oder Grundwasser) stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne der §§ 2, 3, 4 und 7 des Was-	(3) Die Versickerung von Niederschlagswasser sowie die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Oberflächengewässer oder Grundwasser) stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Wasserhaushaltsge-	Redaktionelle Anpassung an geänderte Bundesgesetzgebung.

§	Bestehender Satzungstext	Neuer Satzungstext	Begründung
	serhaushaltsgesetzes - WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde. Der Eigentümer- und Anliegergebrauch zur Benutzung eines oberirdischen Gewässers im Rahmen des § 24 WHG bleibt unberührt.	setzes - WHG - dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde nach den §§ 8, 10, 11, 12, 13, 18 WHG . Der Eigentümer- und Anliegergebrauch zur Benutzung eines oberirdischen Gewässers im Rahmen des § 26 WHG bleibt unberührt.	
§ 14 Abs. 4 a.F.	Die Stadt kann die Entwässerung von befestigten Flächen über einen Hofsinkkasten oder ähnliches in das Kanalsystem verlangen, wenn diese Flächen Gefälle zur Straße haben oder sich Missstände ergeben.	---	Absatz aufgrund der Regelung des § 10 Abs. 7 entbehrlich.
§ 14 Abs. 4 n.F.	Die Stadt kann vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation eine Vorbehandlung fordern, wenn das Niederschlagswasser aufgrund seines Herkunftsbereiches als schwach belastet (gering verschmutzt) bzw. stark belastet (stark verschmutzt) einzustufen ist.	Die Stadt kann vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Vorbehandlungsanlage fordern, wenn das Niederschlagswasser aufgrund seines Herkunftsbereiches nach dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.05.2004, „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ (Trennerlass) (MinBl. NRW 2004, S. 583ff), als schwach belastet (gering verschmutzt) bzw. als stark belastet (stark verschmutzt) einzustufen ist. Die Art der Vorbehandlung legt die Stadt fest, soweit möglich in Abstimmung mit den Benutzern. Für die Einleitung von behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation ist die erforderliche Anschlusszustimmung gemäß § 19 bei der Stadt einzuholen; diese ersetzt nicht die ggf. erforderliche wasserrechtliche Genehmigung gem. § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz, die für Bau und Betrieb einer Regenwasserbehandlungsanlage erforderlich ist.	Ehemals § 14 Abs. 5. Anpassung an Landesrecht.

§	Bestehender Satzungstext	Neuer Satzungstext	Begründung
	<p>Als schwach belastet bzw. gering verschmutzt angesehen wird grundsätzlich das Niederschlagswasser von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten (keine Metalldächer) - befestigten Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z. B. Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen; Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstigen Parkplätzen, soweit das Niederschlagswasser nicht als stark belastet angesehen wird - Einkaufsstraßen, Marktplätzen, Flächen, auf denen Freiluftveranstaltungen stattfinden - Hof- und Verkehrsflächen in Mischgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kfz.- Verkehr, Flächen ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und ohne sonstige Beeinträchtigungen der Niederschlagswasserqualität - landwirtschaftlichen Hofflächen, soweit das Niederschlagswasser nicht als stark belastet angesehen wird. <p>Als stark belastet bzw. stark verschmutzt angesehen wird grundsätzlich das Niederschlagswasser von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, z. B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe - Flächen, auf denen mit Jauche und Gülle, Stallung oder 	<p>Die vorstehende Behandlungspflicht gilt ebenso für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.</p> <p>Als schwach belastet bzw. gering verschmutzt angesehen wird im Allgemeinen das Niederschlagswasser von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten (keine Metalldächer) - befestigten Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z. B. Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen; Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstigen Parkplätzen, soweit das Niederschlagswasser nicht als stark belastet angesehen wird - Einkaufsstraßen, Marktplätzen, Flächen, auf denen Freiluftveranstaltungen stattfinden - Hof- und Verkehrsflächen in Mischgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kfz.- Verkehr, Flächen ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und ohne sonstige Beeinträchtigungen der Niederschlagswasserqualität - landwirtschaftlichen Hofflächen, soweit das Niederschlagswasser nicht als stark belastet angesehen wird <p>Zwischengemeindlichen Straßen- und Wegeverbindungen</p> <p>Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Enteisung).</p> <p>Als stark belastet bzw. stark verschmutzt angesehen wird grundsätzlich das Niederschlagswasser von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, z. B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe - Flächen, auf denen mit Jauche und Gülle, Stallung oder 	<p>Ergänzung gemäß Mustersatzung; Ermächtigung für Forderung einer Vorbehandlung (z. B. Straßen NRW)</p> <p>Die bisherige Aufzählung hat sich bewährt und soll erhalten bleiben. Ergänzungen wurden der Vollständigkeit halber aufgenommen.</p>

§	Bestehender Satzungstext	Neuer Satzungstext	Begründung
	<p>Silage umgegangen wird, z. B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe</p> <p>Flächen mit starkem Kfz.-Verkehr (fließend und ruhend), z. B. Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung</p> <p>Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten, soweit das Niederschlagswasser nicht als schwach belastet angesehen wird</p> <p>Flächen mit großen Tieransammlungen, z. B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Schlachthöfe, Pelztierfarmen</p> <p>befestigten Gleisanlagen</p> <p>Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z. B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlager)</p> <p>Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung industrieller Reststoffe und Nebenprodukte, von Recyclingmaterial, Asche.</p>	<p>Silage umgegangen wird, z. B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe</p> <p>Flächen mit starkem Kfz.-Verkehr (fließend und ruhend), z. B. Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung</p> <p>Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten, soweit das Niederschlagswasser nicht als schwach belastet angesehen wird</p> <p>Flächen mit großen Tieransammlungen, z. B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Schlachthöfe, Pelztierfarmen</p> <p>befestigten Gleisanlagen</p> <p>Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z. B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlager)</p> <p>Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung industrieller Reststoffe und Nebenprodukte, von Recyclingmaterial, Asche.</p>	
§ 14 Abs. 5	<p>Die Art der Vorbehandlung legt die Stadt fest, soweit möglich in Abstimmung mit den Benutzern. Die Stadt ist berechtigt, bei Gewerbegrundstücken den Einbau von Schnellschlussvorrichtungen für die Niederschlagsentwässerung zu verlangen.</p>	<p>(5) Die Stadt kann fordern, stark belastetes Niederschlagswasser in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation einzuleiten, wenn das Niederschlagswasser aufgrund seines Herkunftsbereiches eine biologisch wirksame Reinigung erfordert. Die in die öffentliche Kanalisation maximal einzuleitende Menge und deren zeitliche Verteilung werden von der Stadt vorgegeben.</p>	<p>Ehemals § 14 Abs. 6. Die bisherige Regelung ist in § 14 Abs. 4 integriert worden. Hier wird eine Regelung für besondere Einzelfälle getroffen, damit stark belastetes Niederschlagswasser nicht über die Regenwasserkanalisation die Bäche verunreinigen kann, wenn keine öffentliche Anlage mit einer so hohen Reinigungsleistung vorhanden ist. Eine Drosselung ist erforderlich, um eine Überlastung der Kanalisation zu verhindern.</p>
§ 14 Abs. 6 n.F.	---	<p>(6) Die Stadt ist berechtigt, bei Gewerbegrundstücken den Einbau von Absperrschiebern für die Niederschlagsentwässerung zu verlangen, die bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen einen Abfluss in die</p>	<p>Präzisierung der im bisherigen § 14 Abs. 6 Satz 2 bestehenden Regelung.</p>

§	Bestehender Satzungstext	Neuer Satzungstext	Begründung
		Niederschlagswasserkanalisation verhindern.	
§ 16 Abs. 1	Jedes Grundstück soll in der Regel im Gebiet des Mischverfahrens nur einen Anschluss, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Regenkanäle erhalten. In besonderen Fällen können mehrere Anschlüsse zugelassen oder vorgeschrieben werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.	Jedes Grundstück soll in der Regel im Gebiet des Mischverfahrens nur einen Anschluss, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Regenkanäle erhalten. In besonderen Fällen können mehrere Anschlüsse zugelassen oder vorgeschrieben werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften verlangen.	Die Ergänzung wird von § 2 Abs. 7 nach hier verschoben, da es sich nicht um eine Begriffsbestimmung handelt (siehe Begründung bei § 2 Abs. 7).
§ 18	Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasseranlagen Für die Dichtheitsprüfungen von privaten Abwasseranlagen gelten die jeweils gültigen bundes- bzw. landesrechtlichen Bestimmungen.	Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasseranlagen Für die Zustands- und Funktionsprüfungen von privaten Abwasseranlagen gelten die jeweils gültigen bundes- bzw. landesrechtlichen Bestimmungen.	Redaktionelle Anpassung der Überschrift an die Begrifflichkeit der Landesgesetzgebung. Redaktionelle Anpassung des Begriffs an die Landesgesetzgebung.
§ 22 Abs. 2	Wer Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der öffentlichen Abwasseranlage zuführt, hat nach näherer Aufforderung durch die Stadt Auskunft zu erteilen über 1. die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge, insbesondere über Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse, Roh- und Einsatzstoffe, soweit diese Faktoren die Qualität des Abwassers beeinflussen oder beeinflussen können, 2. die Zusammensetzung des Abwassers, 3. Gesamtmenge und Höchstzufluss des Abwassers sowie die Zeiten, in denen eingeleitet werden soll,	Wer Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der öffentlichen Abwasseranlage zuführt, hat Auskunft zu erteilen über 1. die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge, insbesondere über Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse, Roh- und Einsatzstoffe, soweit diese Faktoren die Qualität des Abwassers beeinflussen oder beeinflussen können, 2. die Zusammensetzung des Abwassers, 3. Gesamtmenge und Höchstzufluss des Abwassers sowie die Zeiten, in denen eingeleitet werden soll,	Vereinfachung der bestehenden Regelung. Durch Maßnahmen an Bauteilen, die im Zusammenhang mit einer Abwasservorbehandlung stehen, kann es zu erheblichen Belastungen des Abwassers kommen (Beispiel: Amalganabscheider). Die Information ist erforderlich, um eine Beurteilung nach § 14 vornehmen zu können.

§	Bestehender Satzungstext	Neuer Satzungstext	Begründung
	4. Einrichtungen zur Vorbehandlung des Abwassers mit Bemessungsnachweisen.	4. Einrichtungen zur Vorbehandlung des Abwassers mit Bemessungsnachweisen, 5. Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Einrichtungen zur Vorbehandlung des Abwassers stehen (Veränderungen, Reparaturen, Reinigungen; auch an Zuleitungen). 6. Nutzung von Flächen, auf denen Abwasser anfällt.	
§ 23 Abs. 3	(3) Pro Jahr können von der Stadt je nach Notwendigkeit 4 Proben mit Vollanalysen (alle Parameter der Anlage zu § 10 Abs. 3) entnommen und untersucht werden. Zusätzlich dürfen analysiert werden die Parameter CSB und BSB ₅ , die der Ermittlung der biologischen Abbaubarkeit dienen. In begründeten Einzelfällen kann zur Feststellung einer allgemeinen Bakterientoxizität die Bakterienleuchthemmung bestimmt werden. Ein weitergehender Nachweis der biologischen Abbaubarkeit nach § 10 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt. Die Kosten für die Probenahmen und die Analytik trägt die Einleiterin oder der Einleiter.	(3) Pro Jahr können von der Stadt je nach Notwendigkeit 4 Proben mit Vollanalysen (alle Parameter der Anlage zu § 10 Abs. 3) entnommen und untersucht werden. Zusätzlich dürfen bestimmt werden die Parameter CSB und BSB ₅ , die der Ermittlung der biologischen Abbaubarkeit dienen. In begründeten Einzelfällen kann zur Feststellung einer allgemeinen Bakterientoxizität die Bakterienleuchthemmung bestimmt werden. Ein weitergehender Nachweis der biologischen Abbaubarkeit nach § 10 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.	Der Begriff „bestimmt“ ermöglicht auch eine Datenerhebung über den TOC-Wert. Die Kostenregelung wird zusammenfassend in Absatz 5 geregelt, so dass auch Sielhautproben darunterfallen.
§ 23 Abs. 4	(4) Die Kosten für weitere Abwasseruntersuchungen trägt die Einleiterin oder der Einleiter, wenn sich herausstellt, dass Einleitungsverbote verletzt oder Einleitungswerte überschritten worden sind. Näheres regelt die Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung in der Stadt Bielefeld.	(4) Bei der Verletzung von Einleitungsverböten oder der Überschreitung von Einleitungswerten können weitere Abwasserproben nach Bedarf entnommen und untersucht werden. Ergibt die Untersuchung von Sielhautproben, dass der für das Stadtgebiet Bielefeld ermittelte Hintergrundwert eines Parameters um das 5-fache überschritten wird, so kann die Stadt weitere Untersuchungen durchführen.	Die Neuformulierung gibt eine Ermächtigung für entsprechende Probenahmen einschließlich Sielhautuntersuchungen. Eine Gebührenregelung wird in die Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen aufgenommen.
§ 23 Abs. 5	---	(5) Die für die Abwasseruntersuchungen anfallenden Gebühren werden nach der Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Ab-	Kostenregelung anstelle des bisherigen Abs. 3 Satz 5 und des bisherigen Abs. 4.

§	Bestehender Satzungstext	Neuer Satzungstext	Begründung
		wasseruntersuchungen erhoben.	
§ 24 Abs. 1	(1) Zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht nach dieser Satzung haben die Bediensteten der Stadt und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt die in § 117 LWG i. V. m. § 53 Abs. 4 a LWG geregelten Betretungsrechte.	(1) Zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht nach dieser Satzung haben die Bediensteten der Stadt und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt die in § 101 WHG i. V. m. § 53 Abs. 4 a LWG geregelten Betretungsrechte.	Redaktionelle Anpassung an geänderte Bundesgesetzgebung.
neuer §	---	§ 25 Indirekteinleiterkataster Die Stadt Bielefeld führt ein Kataster über Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich von häuslichem Abwasser abweicht.	Ein Indirekteinleiterkataster erlaubt einen optimierten Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage und schafft darüber hinaus die Voraussetzung für eine schnelle Reaktion bei Störfällen und Fehlersuche und bildet die Basis einer funktionierenden Qualitätssicherung bei der Klärschlammverwertung. Die Stadt Bielefeld ist Zeichnerin des Gütesiegels QLA (Qualitätssicherung Landbauliche Abfallverwertung). Ein funktionierendes Indirekteinleiterkataster ist eine Voraussetzung für die Anerkennung nach QLA. Das Kataster existiert bereits.
§ 25	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen	§ 26 (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 1. § 5 Abs. 1 Abwasser ohne Zustimmung der Stadt auf anderen Wegen als über die unterirdische Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage leitet, 2. § 5 Abs. 4	Neunummerierung des § aufgrund des Einschubs des § 25 neu. Redaktionelle Anpassung der Bußgeldvorschrift an geänderte §§

§	Bestehender Satzungstext	Neuer Satzungstext	Begründung
	<p>1. § 6 Abs. 1 Satz 1 den Entwässerungsantrag nicht oder nicht rechtzeitig einreicht,</p> <p>2. § 6 Abs. 1 Satz 2 oder § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt,</p> <p>3. § 8 Abs. 1 der Aufforderung durch die Stadt nicht nachkommt, ausreichende Hebe- und Förderaggregate einzubauen und zu betreiben,</p> <p>4. § 8 Abs. 2 Satz 1 unter den dort genannten Voraussetzungen keine Pumpstation herstellt, betreibt und unterhält,</p> <p>5. § 9 Abs. 1 das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder die Einleitung vor der Abnahme des Abwasseranschlusses vornimmt,</p> <p>6. § 9 Abs. 2 Schmutzwasser einem Regenwasserkanal zuführt,</p> <p>7. § 10 Abs. 1 oder 2 die dort genannten Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,</p> <p>8. § 10 Abs. 3 i.V.m. der Anlage bei der Einleitung die dort genannten Grenzwerte nicht einhält,</p> <p>9. § 10 Abs. 3 Satz 6 ohne innerbetriebliche Notwendigkeit Abwasser verdünnt, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte einzuhalten,</p> <p>10. § 10 Abs. 6 einen Abscheider nicht oder nicht vorschriftsmäßig anlegt oder betreibt,</p>	<p>nicht das gesamte Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,</p> <p>3. § 6 Abs. 1 Satz 1 den Entwässerungsantrag nicht oder nicht rechtzeitig einreicht,</p> <p>4. § 6 Abs. 1 Satz 2 oder § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt,</p> <p>5. § 8 Abs. 1 der Aufforderung durch die Stadt nicht nachkommt, ausreichende Hebe- und Förderaggregate einzubauen und zu betreiben,</p> <p>6. § 8 Abs. 2 Satz 1 unter den dort genannten Voraussetzungen keine Pumpstation herstellt, betreibt und unterhält,</p> <p>7. § 9 Abs. 1 das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder die Einleitung vor der Abnahme des Abwasseranschlusses vornimmt,</p> <p>8. § 9 Abs. 2 Schmutzwasser einem Regenwasserkanal zuführt,</p> <p>9. § 10 Abs. 1 oder 2 die dort genannten Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,</p> <p>10. § 10 Abs. 3 i. V. m. der Anlage bei der Einleitung die dort genannten Grenzwerte nicht einhält,</p> <p>11. § 10 Abs. 3 Satz 6 ohne innerbetriebliche Notwendigkeit Abwasser verdünnt, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte einzuhalten,</p> <p>12. § 10 Abs. 6 nicht den Anschluss über eine Vorrichtung zum Abscheiden vornimmt, die Vorrichtung nicht</p>	

§	Bestehender Satzungstext	Neuer Satzungstext	Begründung
	<p>11. § 11 bei der Einleitung die nach dieser Vorschrift festgelegten Werte nicht einhält,</p> <p>12. § 16 Abs. 5 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt,</p> <p>13. § 22 Abs. 1 Auskünfte nicht erteilt,</p> <p>14. § 22 Abs. 3 und 4 die Meldung an die Stadt unterlässt oder den Nachweis nicht erbringt,</p> <p>15. § 23 der Verpflichtung nicht nachkommt, das dort genannte Abwasser durch die Stadt oder deren Beauftragte untersuchen zu lassen,</p> <p>16. § 24 Abs. 2 das Betreten von Grundstücken und Räumen nicht duldet, die Einrichtungen der Grundstücksentwässerung nicht zugänglich macht, erforderliche Auskünfte verweigert, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge nicht zur Verfügung stellt oder technische Ermittlungen und Prüfungen nicht duldet.</p>	<p>nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder betreibt, Nachweise nicht vorlegt oder das Abwasser an anderer Stelle dem Abwassernetz zuführt,</p> <p>13. § 11 bei der Einleitung die nach dieser Vorschrift festgelegten Werte nicht einhält,</p> <p>14. § 16 Abs. 5 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt,</p> <p>15. § 22 Abs. 1 oder Abs. 2 Auskünfte nicht erteilt,</p> <p>16. § 22 Abs. 3 und 4 die Meldung an die Stadt unterlässt oder den Nachweis nicht erbringt,</p> <p>17. § 23 der Verpflichtung nicht nachkommt, das dort genannte Abwasser durch die Stadt oder deren Beauftragte untersuchen zu lassen,</p> <p>18. § 24 Abs. 2 das Betreten von Grundstücken und Räumen nicht duldet, die Einrichtungen der Grundstücksentwässerung nicht zugänglich macht, erforderliche Auskünfte verweigert, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge nicht zur Verfügung stellt oder technische Ermittlungen und Prüfungen nicht duldet.</p>	

Änderung der Anlage 1

Alte Fassung: Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 26.06.2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.07.2011	Begründung der Änderungen:	Änderungen in der neuen Fassung: 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 26.06.2007 vom .2016
--	-----------------------------------	--

Anlage 1 zu § 10 Abs. 3 (Grenzwerte)

I Einzuhaltende Grenzwerte aus der Stichprobe
(vorbehaltlich der Ziffer II)

Parameter/Stoff Oder Stoffgruppe	Grenzwert	Untersuchungs- methoden (nur angegeben, wenn die AbwV keine Rege- lungen enthält)
1. Temperatur	Bis 35 °C	DIN 38 404-T 4 1976
2. pH-Wert	6,5 – 10,0	DIN 38 404-T 5 1985
3. Absetzbare Stoffe, soweit nicht bereits durch § 10 Abs. 2 ausgeschlossen	10,0 ml/l	DIN 38 409-T 5 1980 jedoch mit einer Absetzzeit von 0,5 h
4. Schwerflüchtige lipophile Stoffe	300 mg/l	DEV H 56

Parameter/Stoff Oder Stoffgruppe	Grenzwert	Untersuchungs- methoden (nur angegeben, wenn die AbwV keine Regelungen enthält)

5. Kohlenwasserstoffe gesamt	20 mg/l				
6. Organische Lö- sungsmittel	a) mit Wasser mischbar: nur nach spezieller Festle- gung b) mit Wasser nicht mischbar: max. entsprechend ihrer Wasserlöslichkeit und nach entspre- chender Festle- gung				
7. Phenolindex	100 mg/l	Bezeichnung entspricht der Abwasserverordnung			
8. Sulfat	600 mg/l				
9. Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l				
10. Cyanid in der Originalprobe	2,0 mg/l				
11. Nitrit-Stickstoff	10,0 mg/l				
12 Fluorid ges. in der Originalprobe	50 mg/l				
13 Chlor, freies	0,5 mg/l				
14. Sulfid- und Mercap- tan-Schwefel in der	2,0 mg/l				
				7. Phenol- Verbindungen als C6H5OH	

Originalprobe						
15. Metalle (gelöst und ungelöst)						
Silber in der Originalprobe	1,0 mg/l					
Antimon In der Originalprobe	0,5 mg/l					
Arsen In der Originalprobe	0,5 mg/l					
Cadmium In der Originalprobe	0,1 mg/l					
Cobalt In der Originalprobe	2,0 mg/l					
Chrom In der Originalprobe	1,0 mg/l					
Chrom VI In der Originalprobe	0,2 mg/l					
Kupfer In der Originalprobe	1,0 mg/l					
Quecksilber In der Originalprobe	0,05 mg/l					
Nickel In der Originalprobe	1,0 mg/l					

Blei In der Originalprobe	1,0 mg/l				
Palladium ges. In der Originalprobe	1,0 mg/l	EN ISO 17294-2 2005			
Selen ges. In der Originalprobe	1,0 mg/l				
Thallium In der Originalprobe	0,2 mg/l				
Zinn In der Originalprobe	1,0 mg/l				
Zink In der Originalprobe	2,0 mg/l ¹⁾				
Zirkonium ges. In der Originalprobe	1,0 mg/l	ISO 11885 1997			
16. Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) In der Originalprobe	1,0 mg/l				
17. 1.1.1-Trichlorethan Trichlorethen Tetra- chlorethen Trich- lormethan	0,5 mg/l Je Einzel- substanz, jedoch in der Summe \leq 1 mg/l		Bezeichnung gebräuchlicher	17. Leichtflüchtige, halogenierte Koh- lenwasserstoffe (LHKW). Summe aus 1.1.1- Trichlorethan Trichlorethen Tetra- chlorethen Trichlormethan	Als Einzelstoff 0,5 mg/l \leq 1 mg/l
18. Dichlormethan	0,5 mg/l				
19. Benzol u. Derivate	1,0 mg/l				

Benzol als Einzelsubstanz	i.d. Summe 0,05 mg/l					
20. Polychlorierte Dibenzodioxine, Polychlorierte Dibenzofurane (PCDD/PCDF) ges.	2,0 µg/l		Als Grenzwert in der Abfallklärslammverordnung vorhanden	21. Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) nach EPA Benzo(a)pyren Naphthalin	0,05 mg/ 0,05 µg/l 0,05 mg/l	
			Werden als Orientierungswerte lt. MKULNV vorgegeben.	22. PCB 23. PFT Summe 2 PFT (PFOA+PFOS) Summe 10 PFT	0,001 mg/l Zulassung im Einzelfall 0,3 µg/l 1,0 µg/l	

1) bei einer spezifischen elektrischen Leitfähigkeit des behandelten Abwassers von mehr als 30 000 µS/cm gilt der zweifache Wert.

Die Regelung, dass bei einer elektrischen Leitfähigkeit über 30.000 µS/cm ein doppelter Zinkwert gilt, hat keine analytische Begründung und wurde vor über 20 Jahren eingeführt, um wassersparende Techniken zu begünstigen, die zu einer höheren Konzentration aber einer geringeren Fracht führen. Nach dieser Logik müsste sie aber für alle Schwermetalle gelten. Im Einzelfall wird man bei geringen Überschreitungen eh das Volumen des eingeleiteten Abwassers mit berücksichtigen.

Fußnote entfällt

II. Soweit für den Vollzug wasserrechtlicher Anforderungen an Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen der Stand der Technik durch Grenzwerte in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) definiert ist, sind die Grenzwerte der AbwV maßgeblich.

Ergänzung der Hintergrundwerte aufgrund des § 2 Abs. 2 und 9.

III. Hintergrundwerte für Sielhautuntersuchungen:

Element	Überwachungswert 5facher Hintergrundwert (Firmenüberwachung, Übergabepunkte)
Cd	3,0
Cr	120,0
Cu	1250,0
Hg	3,5
Ni	85,0
Pb	170,0
Zn	4000,0

Änderung der Anlage 2

VII/6

Anlage 2 zur Entwässerungssatzung (Zuständigkeiten) Stand: März 2016
(nur nachrichtlich, die Anlage 2 ist nicht Bestandteil der Satzung)

1.	1 Abs. 2	Abwasserbeseitigung	700
2.	1 Abs. 3	Entscheidung über Art, Lage etc. der öffentl. Abwasseranlage	700
3.	1 Abs. 4	Bekanntmachung der Betriebsfertigkeit von Abwasseranlagen	700
4.	5 Abs. 1	Versagung des Anschlusses	700
5.	5 Abs. 2	Zulassung des Anschlusses von Baustelleneinrichtungen etc.	700
6.	5 Abs. 3	Anschluss unbebauter Grundstücke	700
7.	5 Abs. 4	Einleitung des gesamten Abwassers	700 / 360 (bei Gewässerverunreinigungen)
8.	6 Abs. 1 i. V. m. 5 Abs. 1 7 Abs. 1	Durchsetzung des Kanalanschluss- und -benutzungszwangs / der Abwasser- überlassungspflicht	700
9.	7 Abs. 2	Einführung Trennsystem	700
10.	8 Abs. 1	private Hebeanlagen etc.	700
11.	8 Abs. 2	Druckpumpstation, Druckrohrbelüftungsstation	700
12.	8 Abs. 3	Außerbetriebnahme von Kleinkläranlagen	700 / 360
13.	9 Abs. 3	Zustimmung zur Einleitung „anderer Wässer“	700 / 360
14.	9 Abs. 4	Ausnahmen zur Einleitung von Grundwasser	700 / 360

15.	9 Abs. 5	Ausnahmen zur Einleitung von Drainagewasser	700 / 360
16.	10 Abs. 3	Beschränkung des Benutzungsrechts	700
17.	10 Abs. 4	Ausnahmen von der Einhaltung der in der Anlage zur E-Satzung festgelegten Grenzwerte	360
18.	10 Abs. 5	Ablehnung der Übernahme veränderter Abwässer oder erhöhter Abwassermengen	700
19.	10 Abs. 6	Vorrichtungen zum Abscheiden	360
20.	10 Abs. 7	Anordnungen	360/700
21.	11 Abs. 1	Frachtbegrenzungen	360
22.	11 Abs. 2	höhere Grenzwerte bei abwasserarmen Verfahren	360
23.	12 Abs. 1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser	700
24.	12 Abs. 2	Allgemeinverfügung zum Verbot der Versickerung	360
25.	12 Abs. 4	Verzicht auf die Überlassung des Niederschlagswassers	700 / 360
26.	12 Abs. 6	Regenwasserfraktionierung	700
27.	12 Abs. 7	Rückhaltung von Niederschlagswasser	700
28.	13 Abs. 2	Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen von § 51 a LWG	700 / 360
29.	14 Abs. 1	Übertragung Niederschlagswasserbeseitigung auf Grundstückseigentümer	700 / 360
30.	14 Abs. 2	Niederschlagswasser von gewerblich genutzten Grundstücken	700 / 360
31.	14 Abs. 4	Entwässerung befestigter Flächen über Hofsinkkästen etc.	700
32.	14 Abs. 5, 6	Forderung nach Vorbehandlung pp. des Niederschlagswassers bei bestimmten belasteten Grundstücken	700 / 360

33.	14 Abs. 7	Absperrschieber	360 / 700
34.	15 Abs. 2	Genehmigung bestimmter Versickerungsanlagen	360 / 700
35.	16 Abs. 1	mehrere Anschlüsse pro Grundstück	700
36.	16 Abs. 2	Lage und technische Ausführung der Grundstücksanschlussleitungen	700
37.	16 Abs. 3	Herstellung pp. der Grundstücksanschlussleitungen	700
38.	16 Abs. 5	Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes	700
39.	17 Abs. 1	gemeinsame Anschlussleitung für mehrere Grundstücke	700
40.	17 Abs. 2	Entgegennahme der Mitteilung über Abflussstörungen / Falschanschlüsse	700
41.	17 Abs. 3	Lage und Leistungsfähigkeit der Hausanschlussleitung, Anordnung des Prüfschachtes	700
42.	19 Abs. 1	Zustimmungsverfahren	700
43.	19 Abs. 2	Forderung zusätzlicher Unterlagen, Nachprüfung durch Sachverständige	700
44.	20 Abs. 1	Zustimmung zum Anschluss	700
45.	20 Abs. 3	Abweichungen von der Zustimmung	700
46.	21 Abs. 1	Abnahme	700
47.	21 Abs. 2	Entgegennahme der Unternehmer- und Sachverständigenbescheinigungen, Bescheinigung über Dichtheitsprüfung	700
48.	22 Abs. 1	Auskunftspflicht	700
49.	22 Abs. 2	Aufforderung zur Erteilung von Auskünften bei besonderer Beschaffenheit des Abwassers	360

51.	22 Abs. 3	Entgegennahme der Mitteilung über gefährliche und schädliche Stoffe im Abwasser	360
52.	22 Abs. 4	Entgegennahme der Mitteilung über Veränderungen in Art und Menge des Abwassers	360
53.	23 Abs. 1	Abwasseruntersuchungen	360
54.	23 Abs. 2	Festlegung einer geeigneten Entnahmestelle	360
55.	23 Abs. 3	Probenahmen	360
56.	25	Indirekteinleiterkataster	360

360 = Umweltamt; 700 = Umweltbetrieb

Sind in Spalte 4 in einem Feld mehrere Dienststellen aufgeführt, liegt bei der zuerst genannten Dienststelle die Federführung.